

Fahrplanverfahren 2027/28

Informationen des ZVV

RVK Mai 2026



Agenda



- **FPV 2027/28**
- **Informationen zum Bahnausbau**
- **Hinweis zur ÖV-Initiative**
- **Stand Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)**

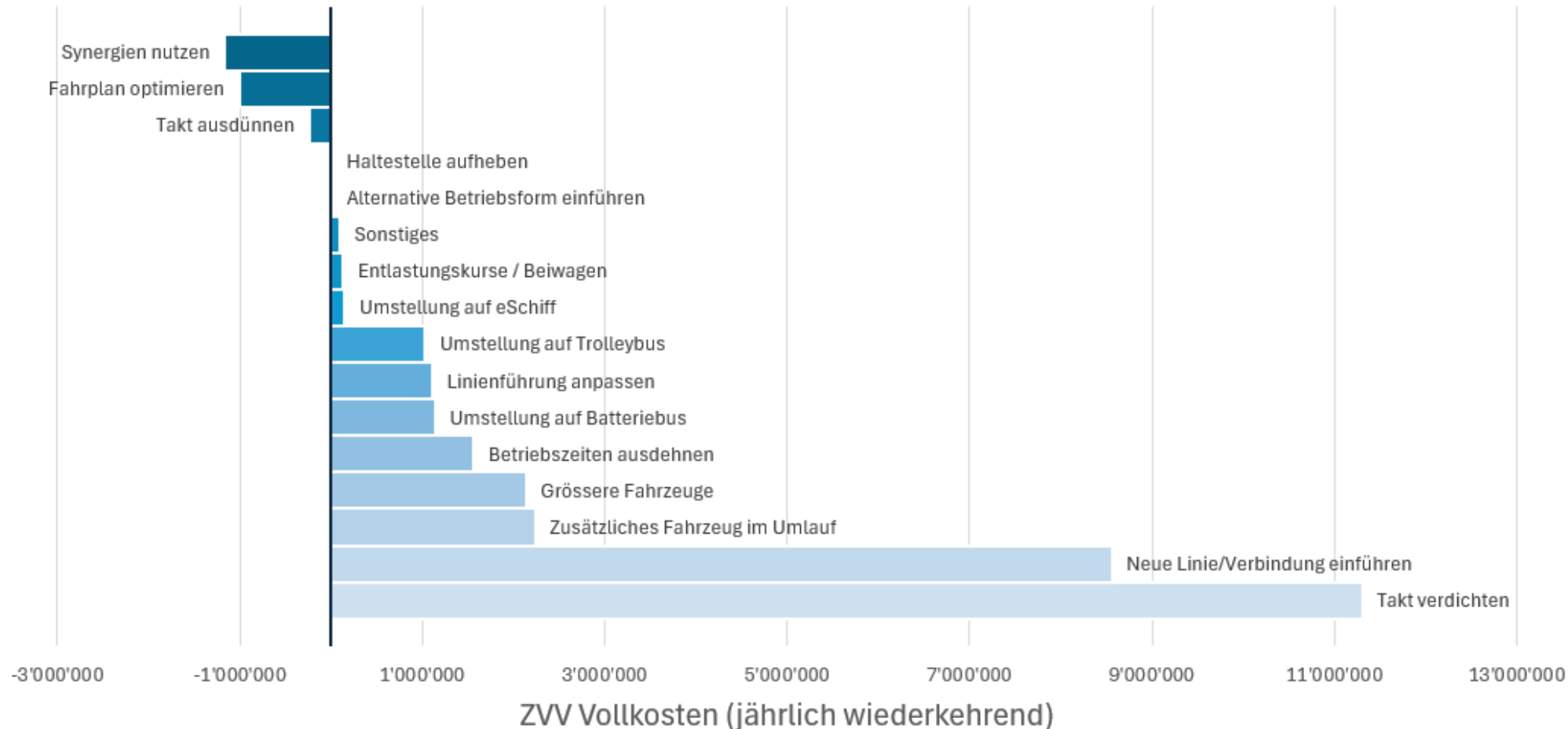
FPV 2027/28

Diese Hauptstossrichtungen werden im FPV 2027/28 umgesetzt

- Die hohe Qualität des Angebots (Pünktlichkeit, Anschlusssicherheit) und ausreichende Kapazitäten sind sicherzustellen.
- Die Aufwertung nachfragestarker Buslinien in Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften wird vorangetrieben.
- Wo Potential für neue Verbindungen besteht, ist die Einführung neuer Buslinien zu prüfen.
- Wo es die Nachfrage erlaubt oder erfordert, werden auf den übrigen Buslinien schrittweise Taktlücken geschlossen, Taktverdichtungen vorgenommen oder die Betriebszeiten angepasst.

Die meisten Mittel fließen in die Massnahmen «Takt verdichten» und «Neue Linie/Verbindung einführen»

Mittelverteilung nach Massnahmen



Die Reserve ist bereits weitgehend ausgeschöpft

1. Es ist teilweise zu einer deutlichen Kostensteigerung bei den geplanten Angebotsausbauten gekommen.
2. Das BAV hat angekündigt, sich vorübergehend nicht an Angebotsausbauten zu beteiligen:
 - Der wegfallende Anteil des BAV beläuft sich auf ca. 0.6 – 1.2 Mio. CHF/a und muss vom ZVV übernommen werden.

→ Der finanzielle Handlungsspielraum ist sehr begrenzt.

Die nächsten Schritte im FPV 2027/28

wann	was
Mai 2026	RVK: Besprechung der Begehren
01. Juni 2026	Zweite Eingabe der Konzepte beim ZVV (Excel-Formular)
10. Juni 2026	Freigabe der Angebotsänderungen für den VR-Antrag durch GL ZVV
Juli 2026	Entscheid des VR
14. August 2026	Versand Zugangsdaten für die elektronische Rekursauflage
ab 17. August 2026	Beginn der 30-tägigen Rekursfrist (Frist ab Zustellung)
12./13. Dezember 2026	Fahrplanwechsel

Informationen zum Bahnausbau

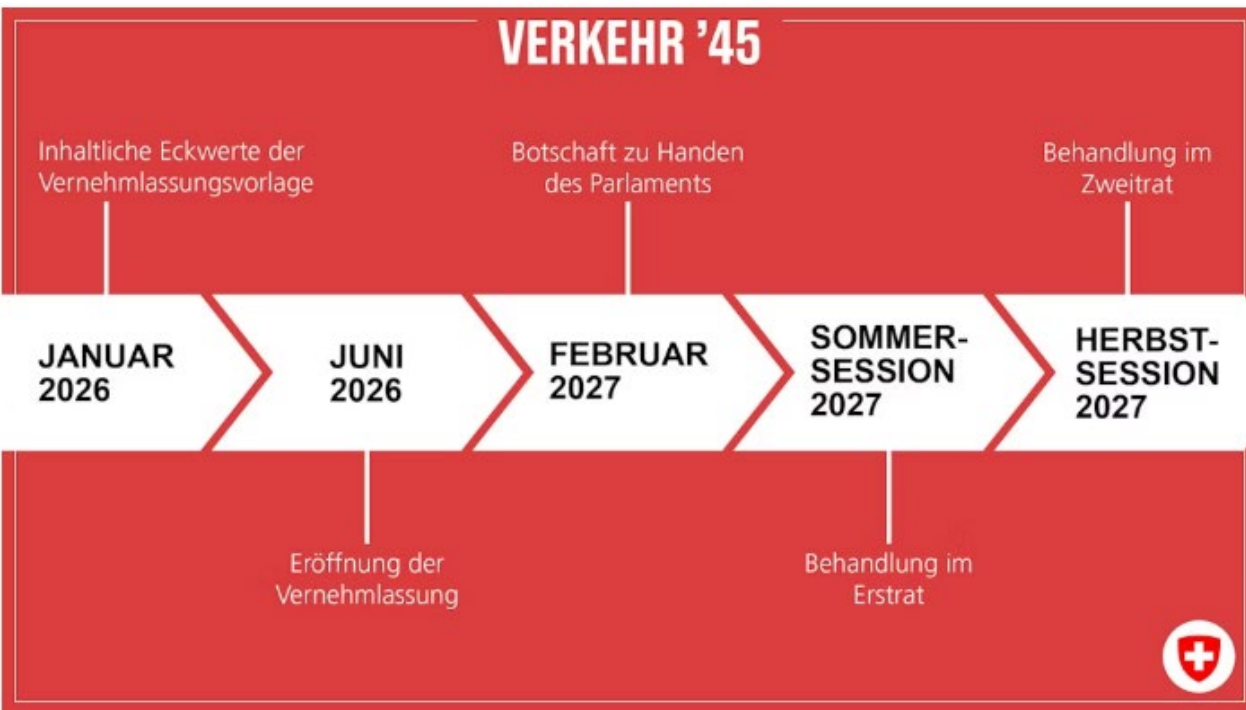
Im Juni 2026 startet die Vernehmlassung der Botschaft 27

Botschaft 27:

- Massgebend für die Infrastruktur- und Angebotsausbauten in den nächsten Jahren
- Erst Eckwerte Botschaft 27 bekannt:
 - Stadelhofen und Zimmerbergbasistunnel 2 bestätigt
 - MSZW bereits in Bau (kein Beschluss mit Botschaft 27)
 - Andere Projekte im Raum Zürich bisher keine Aussage
- Botschaft 27 voraussichtlich hauptsächlich Aussagen zu Angebot im Jahr 2035
- MSZW und Stadelhofen erst ca. 2040 in Betrieb:
→ Angebot mit MSZW und Stadelhofen voraussichtlich erst in Botschaft 31

→ Aktuell gibt es grössere Unsicherheiten betreffend Weiterentwicklung des Angebots der Zürcher S-Bahn. Erst mit Vorliegen der Vernehmlassungsvorlage der Botschaft 27 (ab Juni 2026) werden neue Erkenntnisse vorliegen.

Der Kanton Zürich wird sich im Rahmen der Vernehmlassung einbringen



- Start Vernehmlassung der Botschaft 27 im Juni 2026
- Stellungnahme des Kanton Zürich bis September 2026 (Regierungsratsbeschluss)
- Stellungnahme auch durch Gemeinden und Dritte möglich
- Fragen/Abstimmung mit kantonaler Stellungnahme: info@zvv.zh.ch
- Beschluss: voraussichtlich Herbst 2027 durch nationale Parlamente

Quelle: Homepage UVEK, Stand April 2026

Hinweis zur ÖV-Initiative

Die Gesetzesänderung zum PVG ist per 1.1.2026 in Kraft getreten*

Neuer Titel nach § 29:

V. Bauliche Massnahmen und Verkehrsanordnungen

§ 29 a. Bauliche Massnahmen und Verkehrsanordnungen auf Staats- und Gemeindestrassen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht verlangsamen.

Grundsatz

§ 29 b. ¹ Führen bauliche Massnahmen oder Verkehrsanordnungen zu Verlangsamungen im öffentlichen Verkehr, ergreift die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer mit den betroffenen Transportunternehmungen kompensierende Massnahmen.

Kompensierende Massnahmen

² Kompensierende Massnahmen erhalten das Angebot auf den betroffenen Linien des öffentlichen Verkehrs in der bestehenden Qualität und ohne Mehrkosten im Betrieb.

§ 29 c. ¹ Sind kompensierende Massnahmen nicht möglich oder nicht zielführend, entschädigt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer dem Verkehrsverbund die Mehrkosten im Betrieb angemessen.

Entschädigung

² Die Einzelheiten der Entschädigung werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

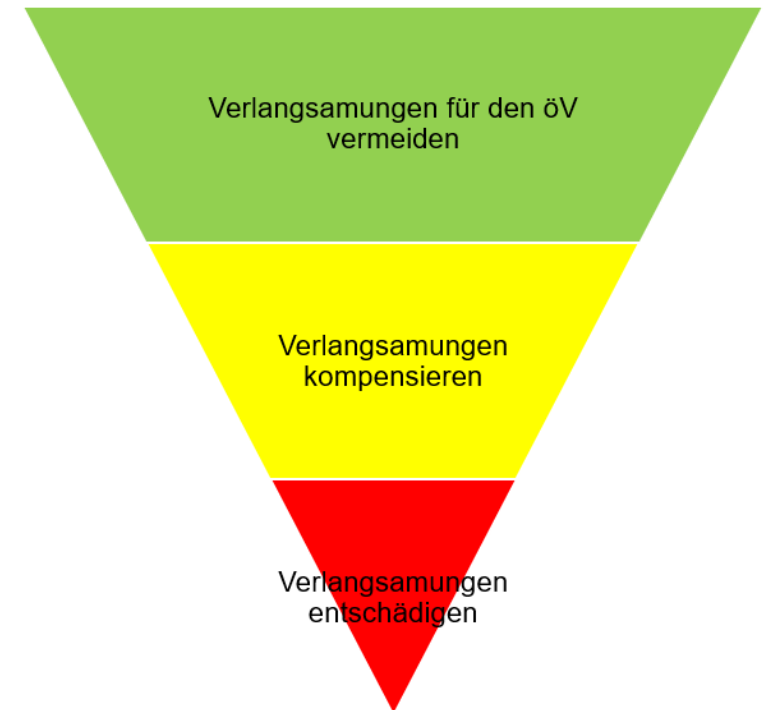
³ Können sich die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer und der Verkehrsverbund nicht einigen, setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.



* Der Stadtrat der Stadt Zürich hat beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Beschluss zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr erhoben. Diese hat keine aufschiebende Wirkung erhalten; das Verfahren läuft und der definitive Entscheid ist hängig.

Die Umsetzung der Gesetzesänderung ist in Bearbeitung

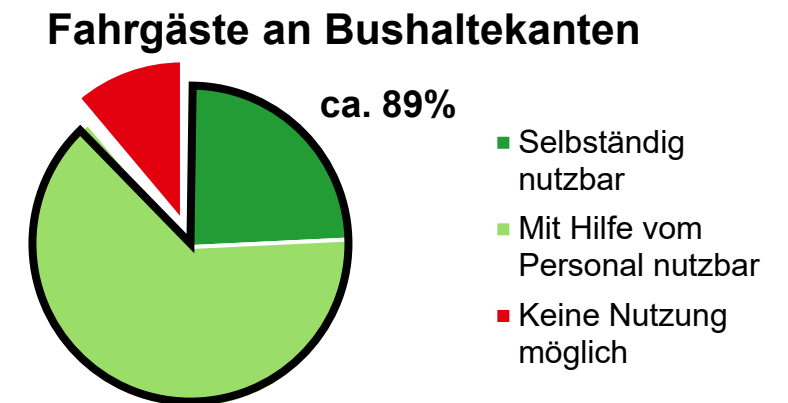
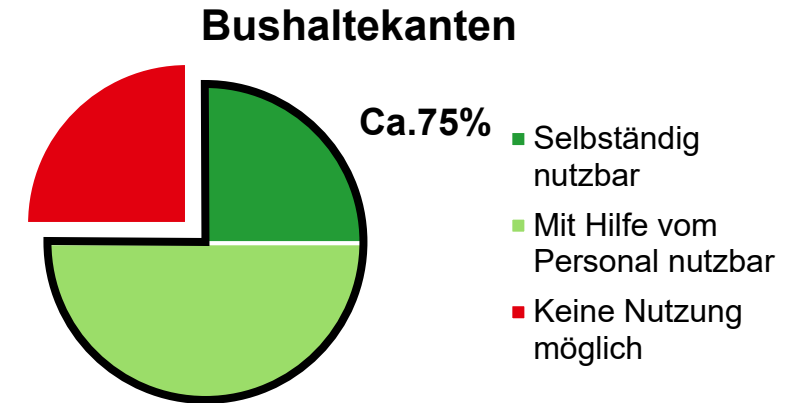
- Grundsätzlich strebt der ZVV an, dass Verlangsamungen für den ÖV vermieden oder vollständig kompensiert werden (§ 29 a und b). Falls dies gelingt, entstehen keine Mehrkosten im Betrieb.
- Der administrative Aufwand soll
 - beim ZVV
 - bei den MVU und
 - den Strasseneigentümern (ZH-Gemeinden und kantonales Tiefbauamt)
möglichst tief gehalten werden.
- Der ZVV ist aktuell an der Erarbeitung des Prozesses für die Entschädigung durch die Strasseneigentümer (§ 29 c). Die Strasseneigentümer werden dabei in geeigneter Weise einbezogen.



Stand Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Der Bau von hindernisfreien Bushaltestellen schreitet weiter voran

- **Verpflichtung** Umbau von Haltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (**BehiG**) gilt weiterhin (falls verhältnismässig)
- Fortschritt Umbau Bushaltestellen 1. Januar 2026 im Kt. ZH (Angaben neu auf Ebene Kante, analog Verbindungsabfrage im Fahrplan seit 2024):
 - ca. **75% der Bushaltekanten** selbständig oder mit Hilfe vom Personal nutzbar
 - Umbau nachfragestarker Bushaltekanten wurde **priorisiert**
 - ca. **89% der Fahrgäste** an selbständig oder mit Hilfe vom Personal nutzbaren Bushaltekanten unterwegs



Seit 1. Januar 2024 Ersatzfahrdienst für nicht hindernisfreie Bus-/Tramhaltestellen

- **Organisation** durch ZVV und Verkehrsunternehmen.
- RRB 509/2023 als **gesetzliche und politische Grundlage** für den Pilotbetrieb an Bus/Tramhaltestellen. **Pilotbetrieb** dauert bis längstens 2028.
- Bislang **sehr geringe Nutzung**.
- Der ZVV und die Verkehrsunternehmen beobachten die **Entwicklung weiterhin** und prüfen Optionen bezüglich des Angebots und der künftigen Finanzierung.

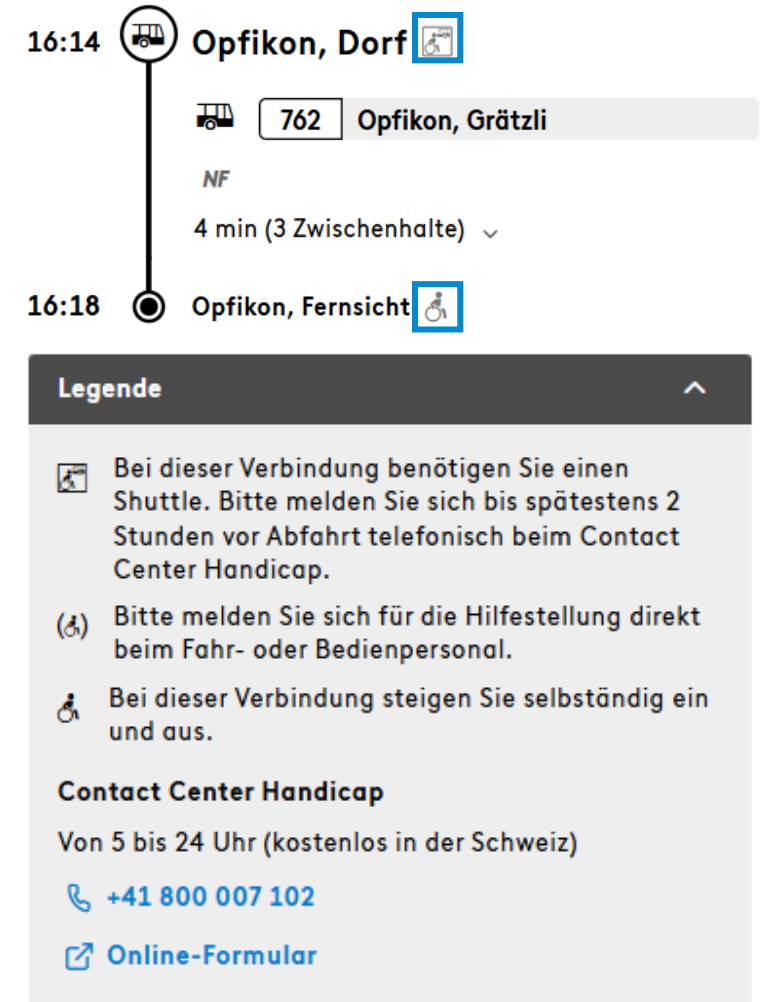




SHUTTLE




Die Strasseneigentümer sind weiterhin zum hindernisfreien Umbau der Haltestellen verpflichtet

- Auch **nach Ablauf der Umsetzungsfrist** müssen Bushaltestellen **hindernisfrei ausgestaltet** werden (falls verhältnismässig).
- Strasseneigentümer sind für den hindernisfreien Ausbau von Bushaltestellen **verantwortlich**. Die Verkehrsunternehmen sind unbedingt frühzeitig einzubeziehen.
- Strasseneigentümer müssen **Verkehrsunternehmen** über erfolgte Umbauten **informieren**. Dies dient der korrekten Information der Fahrgäste.





16:14  Opfikon, Dorf 


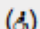
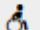
 762 Opfikon, Grätzli

NF


4 min (3 Zwischenhalte) ▾


16:18  Opfikon, Fernsicht 

Legende ^

-  Bei dieser Verbindung benötigen Sie einen Shuttle. Bitte melden Sie sich bis spätestens 2 Stunden vor Abfahrt telefonisch beim Contact Center Handicap.
-  Bitte melden Sie sich für die Hilfestellung direkt beim Fahr- oder Bedienpersonal.
-  Bei dieser Verbindung steigen Sie selbständig ein und aus.

Contact Center Handicap
Von 5 bis 24 Uhr (kostenlos in der Schweiz)

 +41 800 007 102

 [Online-Formular](#)

